

## **Lärmsanierungsprojekte im Kanton Solothurn**

**Die Lärmschutzverordnung des Bundes, in Kraft gesetzt 1986, soll die Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz «vor schädlichem und lästigem Lärm schützen». Dies bei «ortsfesten Anlagen» – dazu gehören unter anderem Strassen –, aber auch bei Fahrzeugen, Geräte, und Maschinen. Dazu gibt es verschiedene Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen: Immissionsgrenzwerte, Planungswerte und Alarmwerte. Sie werden ja nach Lärmart, der Tageszeit und der Lärmempfindlichkeit der zu schützenden Gebäude und Gebiete festgelegt.**

Die Lärmsanierung von Hauptstrassen muss gemäss dieser Verordnung bis zum 31. März 2018 abgeschlossen sein. Zuständig dafür sind die Kantone und die Gemeinden. Der Kanton Solothurn ist seit einigen Jahren daran und noch immer sind diverse Projekte in Arbeit.

Der VCS Solothurn beobachtet diese Projekte seit längerer Zeit und hat bereits mehrmals Einsprache erhoben. Hauptgrund ist oft, dass der Kanton die Einführung von Tempo 30 nicht vorschlägt; früher hat er diese Massnahme auf Kantonsstrassen sogar generell ausgeschlossen. Heute ist dies nicht mehr der Fall, und dies ist ein Verdienst des Verkehrsclubs: Den Fall des Lärmsanierungsprojekt Nunningen zog er vor das Verwaltungsgericht und erhielt 2014 recht. Der Kanton wurde angehalten, jeweils die Massnahme Tempo 30 prüfen zu lassen.

Als Hilfsmittel erarbeitete der Kanton 2014 eine «Vollzugshilfe zur Beurteilung von Tempo 30 im Rahmen von Lärmsanierungsprojekten». Allerdings ist der VCS Solothurn über dieses Instrument nicht nur erfreut. Die Vollzugshilfe listet einige Kriterien auf, die eine Temporeduktion verunmöglichen, eigentliche «Killerargumente». So etwa die mögliche Behinderungen von Bussen, und es braucht für eine Temporeduktion eine «signifikante» Anzahl Anwohner, die vom Lärm betroffen sind – aber wieviele Betroffene eine solche signifikante Anzahl sind, ist nicht quantifiziert.